

gen die Konvention oder enthielten sich der Stimme, gerade weil die Konvention das Prinzip der universellen Strafhoheit auf das Apartheidverbrechen anwendet. Sie leugneten damit, daß es sich bei Apartheidverbrechen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt/16/, und waren nicht bereit, zuzugeben, daß das Apartheidverbrechen nach den gleichen Grundsätzen verfolgt und bestraft werden muß wie schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, Verbrechen gegen Diplomaten oder Akte der Luftpiraterie. Das wurde juristisch am schärfsten vom Vertreter Neuseelands formuliert, der unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Fälle erklärte, daß es dem Apartheidverbrechen an dem internationalen Element fehle, das eine universelle Strafverfolgung rechtfertigt./17/

Im Grunde wurde damit der brutale völkermordende Rassisterror in Südafrika als innere Angelegenheit Südafrikas ausgegeben und der verbrecherische Charakter des Apartheidregimes bestritten. Die massenhafte Ausrottung und Mißhandlung der Afrikaner in Südafrika wurde praktisch als weniger verbrecherisch und gefährlich für die internationale Sicherheit angesehen als eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen oder ein Akt der Luftpiraterie. Eine solche Position — die im Widerspruch zu zahlreichen Resolutionen der UNO-Vollversammlung stand — hatte keinerlei Erfolgsaussicht. Sie wurde von der Mehrheit der Staaten entschieden zurückgewiesen. Die Debatte auf der XXVIII. UNO-Vollversammlung war jedoch außerordentlich wichtig, weil sie offenbarte, daß bei einigen Staaten die Verurteilung des Apartheidregimes lediglich ein Lippenbekenntnis ist und wie konsequent diese Staaten den Begriff der Menschlichkeit den Interessen des Monopolkapitals unterzuordnen bereit sind.

Zur Ausgestaltung des Tatbestands des Apartheidverbrechens

Die Konvention kennt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für einzelne Personen. Sie erklärt jedoch in Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich auch Organisationen und Einrichtungen, die das Apartheidverbrechen begehen, für kriminell und nennt in Art. 3 unter den Teilnahmeformen auch die Verschwörung (Konspiration).

Der in Art. 2 der Konvention formulierte Tatbestand des Apartheidverbrechens ist streng als Diskriminierungstatbestand aufgebaut. Er beschränkt sich im Unterschied zur Konvention gegen Völkermord nicht auf Tötungs- und Ausrottungshandlungen, sondern erfaßt alle unmenschlichen Handlungen, die zum Zwecke der Herstellung und Aufrechterhaltung der Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere sowie zur systematischen Unterdrückung anderer Rassengruppen begangen werden. Als solche unmenschlichen Handlungen werden besonders genannt:

- die Verweigerung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person,
- die vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen, die auf die teilweise oder völlige Vernichtung der Gruppe gerichtet sind,
- gesetzgeberische und andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, eine Gruppe von der Teilnahme am öffentlichen Leben des Landes auszuschließen oder ihre allseitige Entwicklung zu verhindern.

Dazu zählen auch alle Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer), die auf die Rassentrennung abzielen, wie die Schaffung von Reservaten und Ghettos, das Verbot der Mischehe sowie die Enteignung von Grundeigentum, die Ausbeutung der Arbeitskraft der unter-

drückten Rassengruppe, besonders durch Zwangsarbeit, sowie schließlich die Verfolgung von Organisationen und Personen, die sich dem Apartheidregime widersetzen.

Die sorgfältige und detaillierte Ausgestaltung dieses Tatbestandes, der hier lediglich in seinen Umrissen wiedergegeben wurde, zeigt, daß das Apartheidverbrechen zwar als einzelne kriminelle Handlung strafrechtlich verfolgt, aber in seiner Erscheinung als internationales Verbrechen erfaßt wird. Es wird als Verbrechen betrachtet, das mit Hilfe staatlicher Organisationsformen begangen wird. Die meisten der im Tatbestand beschriebenen Handlungen können die einzelnen Täter nur begehen, wenn sie mit bestimmten staatlichen Machtbefugnissen versehen sind oder sich diese angeeignet haben.

Hervorzuheben ist auch, daß die Unterdrückung der Widerstandsbewegung gegen das Apartheidregime ausdrücklich als Tatbestand des Apartheidverbrechens erfaßt wird. Damit wird die Rechtmäßigkeit des Widerstandes der Bevölkerung gegen ein faschistisches Regime wie das Apartheidregime bestätigt und unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Es wird unzweideutig davon ausgegangen, daß es kein Recht zur gewaltsamen Aufrechterhaltung eines verbrecherischen Regimes wie des Naziregimes oder des Apartheidregimes gibt. Diese Fragen haben bekanntlich in vielen Kriegsverbrecherprozessen nach dem zweiten Weltkrieg eine Rolle gespielt, in denen das Widerstandsrecht deutscher und ausländischer Antifaschisten gegen das Naziregime im allgemeinen oder das Terrorregime in einzelnen Konzentrationslagern bestritten und damit die aggressive, völkerrechtswidrige Ordnung des Naziregimes der Rechtsordnung eines beliebigen Staates gleichgesetzt wurde. Die Konvention gegen das Apartheidverbrechen geht eindeutig vom Widerstandsrecht derjenigen aus, die das verbrecherische völkerrechtswidrige Regime bekämpfen, und beschreibt ihre Unterdrückung als selbständige Straftat des verbrecherischen Regimes.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Strafverfolgung von Apartheidverbrechen

Um die Strafverfolgung der Apartheidverbrecher international durchzusetzen, wird in der Konvention nicht nur eine Verpflichtung der Staaten vorgesehen, die gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung des Apartheidverbrechens unabhängig vom Begehungsort und von der Staatsbürgerschaft des Täters zu schaffen. Die Staaten verpflichten sich auch, Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrats, die der Verhütung, Unterdrückung oder Verfolgung des Apartheidverbrechens dienen, auszuführen und an eine vom Vorsitzenden der UNO-Menschenrechtskommission einzusetzende Gruppe regelmäßig Berichte über die zur Verwirklichung der Konvention ergriffenen Maßnahmen zu erstatten.

Dieses Organ wird außerdem beauftragt, eine Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie derjenigen Vertreter von Staaten aufzustellen, die des Apartheidverbrechens beschuldigt werden, sowie derjenigen, gegen die Verfahren durchgeführt wurden. Damit wird eine Methode der internationalen Koordinierung der Strafverfolgung wieder aufgegriffen, die von den Alliierten während des zweiten Weltkrieges angewandt worden ist. Damals hat sich die Aufstellung von Listen der Hauptkriegsverbrecher sowie die Einigung darüber, welche Personen als Hauptkriegsverbrecher anzusehen sind, als ein erfolgreiches Verfahren zur Vorbereitung von Strafverfahren gegen die wichtigsten Kriegsverbrecher erwiesen.

Für die Verwirklichung der Strafverfolgungsmaßnah-

/16/ Großbritannien A/C.3/SB. 1990 para. 3 und A/C.3/SR. 2008 para. 14; USA A/C.3/SR. 2003 para. 4.
/17/ Neuseeland A/C.3/SR. 2008 para. 19.